

Anlagenkurzbeschreibung Neubau Schlachthof

Westfleisch SCE mbH

Standort Hamm

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage
gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Nummer 7.2.1 (G, E) in Verbindung mit Nummern 10.25 (V) und 1.2 (V)

„Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“



Abbildung 1: Übersicht „Soll“ (hier nur Hauptbereiche ohne Details dargestellt – Lageplan Übersicht siehe Anlage 3).

Allgemeines / Vorhaben:

Die Westfleisch SCE mbH betreibt an ihrem Standort, Fleischcenter Hamm, eine Anlage zum Schlachten von Schweinen, Rindern und Kälbern.

Die Planung beinhaltet den Produktionsstandort Hamm von einem kombinierten Rinder- und Schweine Schlachthof (derzeit 29.000 Schweine, 1.600 Rinder und 1.600 Kälber /Woche) zu einem reinen Schweineschlacht- und Zerlegebetrieb umzugestalten und die Schweineschlachtleistung auf 108.000 SN pro Woche zu erhöhen. Das bedeutet eine maximale Schlachtleistung von 2.500 t/Tag an Tieren.

Dazu soll ein komplett eigenständiger neuer Schlachtbetrieb inkl. einer neuen Zufahrt, Viehwagenwäsche sowie entsprechenden Entsorgungsbereichen errichtet werden. Es ist ein vollständiger Neubau des Schlachtbetriebs auf einer bisher un bebauten Fläche vorgesehen, d.h. die Grundstücksfläche wird auch wesentlich vergrößert. Der Bestandsbetrieb befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02.056 der Großgemeinde Uentrop innerhalb der Teilfläche GI III, d.h. er ist ausgewiesen als Industriegebiet. Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 02.105 – südl. Siegenbeckstraße (GI III), d.h. sie ist ebenfalls ausgewiesen als Industriegebiet.

Ausgangsstand:

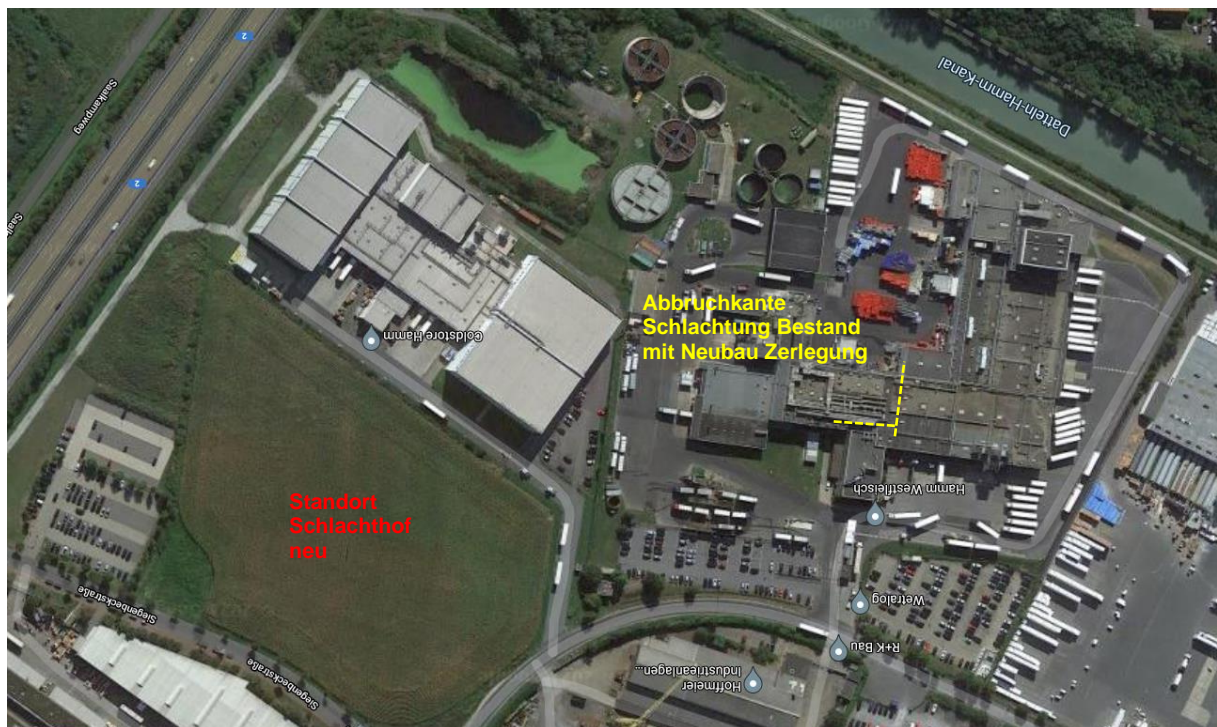
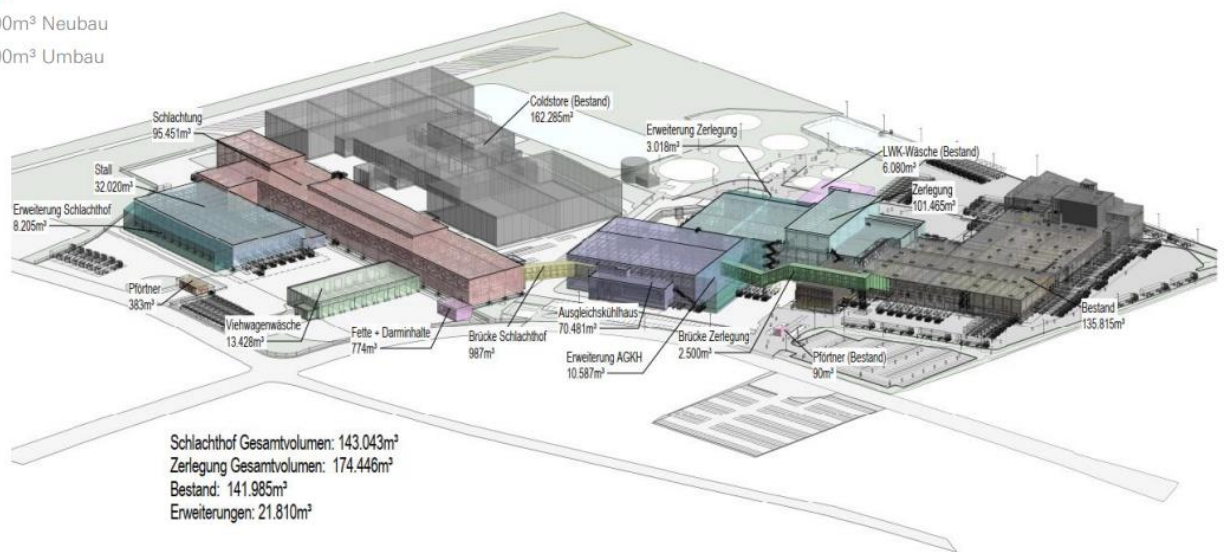


Abb. 2: Übersicht „IST“

Die Erschließung des neu geplanten Schlachtbetriebes erfolgt über neu errichtete, voneinander getrennte Zu- sowie Abfahrten von der Siegenbeckstraße aus, die Erschließung des Umbaus bzw. der Erweiterung des Bestandes erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Kranstraße aus.

Kubaturen

- 316.000m³ Neubau
- 142.000m³ Umbau



Planausschnitt A-V__285

Abb. 3: Flächenplan „Soll“ (Energieanlagen hier nicht dargestellt, ebenso nur Teilansicht Abwasseranlage im Bildhintergrund)

Zur Realisierung der notwendigen Verbindung zwischen dem Schlachtbetrieb und den Ausgleichskühlhäusern musste die derzeitige Zufahrt zum Coldstore Hamm überplant werden. Die Erschließung Coldstore erfolgt nach abgeschlossener Bauführung ebenso über die bestehende Betriebszufahrt von der Kranstraße aus.

Über eine Transportbrücke werden die geschlachteten Tiere vollautomatisiert in das ebenfalls neu konzipierte Ausgleichskühlhaus gefördert. Sämtliche Schlachtnebenprodukte werden im neuen Schlachtbetrieb parallel zur Schlachthalle angeordnet und nach Bearbeitung, Kühlung und Verpackung direkt über einen reinen Verladehof versandt.

Die anfallenden tierischen Nebenprodukte werden im Bereich der Nebenfunktionen Schlachtbetrieb in Silos und geeigneten Behältern gesammelt, über einen unreinen Ladehof abtransportiert und entweder über die benachbarte Bioenergie Hamm GmbH oder durch andere zugelassene Fachbetrieb entsorgt, verwertet oder weiterverarbeitet.

Nach entsprechender Vorkühlung im neuen, 2-geschoßigen Ausgleichskühlhaus durchlaufen die Schlachtkörper die neu gebaute Grobzerlegung (2 Zerlegelinien) und über einen dahinter angeordneten Teilepuffer die Feinzerlegelinien.

Die zerlegten Zuschnitte werden in geeigneten Behältern abtransportiert. Hierzu werden Leerkisten aus dem darüberliegenden Leerkistenpuffer an die Zerlegelinien angedient. Knochen, Schwarten und andere Lebensmittel oder tierischen Nebenprodukte werden vom Ende der Zerlegelinien aus in geeigneten Behältern im darunterliegenden Untergeschoß gesammelt und bis zur Abholung vorgehalten.

Verunreinigte Kisten werden im bestehenden UG gewaschen und daraufhin als reine Kisten in den Leerkistenpuffer oder direkt in die Produktion zurückgefördert.

Ein Teil der zerlegten Ware wird unverpackt verladen, ein Teil wird verpackt.

Folien und sonstige Hilfsstoffe werden ebenso im darunterliegenden Geschoss angeliefert und über die bestehenden Aufzugsanlagen manuell ins EG an die Verpackungslinien gefördert. Die eingelagerte Ware wird über die bestehenden Verladetore versandt.

Die Produkte werden über die Märkte in Deutschland, Europa und international vermarktet. Somit ist eine sehr hohe Verwertungsquote der geschlachteten Tiere möglich, da auch Tierbestandteile, für die in Deutschland kein Markt vorhanden ist, als Lebensmittel vermarktet werden können.

Es ist ein vollständiger Neubau des Schlachtbetriebs auf einer bisher unbebauten Fläche vorgesehen, d.h. die Grundstücksfläche wird auch wesentlich vergrößert. Die Maßnahme soll mehrstufig durchgeführt werden, um den Schlachthofbetrieb über die verschiedenen Neu- und Umbaumaßnahmen weiter aufrecht erhalten zu können.

Im ersten Bauabschnitt soll der Neubau des Schlachtbetriebs und eines Kühlhauses errichtet werden. Nach Fertigstellung dieser Anlagen (Ende der Bauphase I im Lauf 2024) erfolgt der Betriebsbeginn der neuen Schlachtung, die geschlachteten Tiere werden über das neu gebaute Kühlhaus zunächst in die Zerlegung des Bestandsbetriebes verbracht und dort weiter verarbeitet. Nach Inbetriebnahme der neuen Schlachtanlage werden in der Bauphase II der Schlachthof Bestand und die dortigen Kühlhäuser abgerissen und an dieser Stelle eine neue Zerlegung aufgebaut. Die gesamte Umsetzungszeit von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme der Zerlegung wird mit ca. 4,5 Jahren angesetzt.

Durch die geplanten Maßnahmen ist aber ein Abriss des Bestandsschlachthofes zwingend, d.h. dieser entfällt dann zwangsläufig. Die neue Schlachtanlage ersetzt somit die bisherige Schlachtung; dazu wird eine Genehmigung nach § 16(1) BImSchG beantragt, d.h. ein Offenlegungsverzicht wird nicht vorgesehen.

Neben komplett neu vorgesehenen Bereichen, die jeweils aktuellen Bestand ersetzen, verbleiben einzelne Teile wie aus obigen Bildern 1 – 3 auch ersichtlich ist, im Bestand erhalten und

werden weiter genutzt und dazu teils auch geändert werden; für diese wird im Antrag auf den jeweils genehmigten Stand abgestellt und die demgegenüber vorgesehenen Änderungen ausgewiesen.

Der Schlachtbetrieb stellt mit einer zukünftig geplanten Schlachtleistung von maximal 2.500 t/d eine Anlage der Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Die Anlage unterliegt damit der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) – dort genannt unter Nr. 6.4 des Anhangs I.

Gegenstand des geplanten Vorhabens soll neben sonstigen baulichen Änderungen, die Errichtung einer Energiezentrale (BE 31) mit insgesamt vier BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 4,8 MW sein. Alle BHKWs sind mit Erdgas betreibbar und sind damit mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 19,2 MW der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, zwei der BHKWs sollen alternativ auch je nach Verfügbarkeit mit Biogas betrieben werden können.

Die BHKWs (große Gasmotoren) dienen der Stromerzeugung und sind jeweils mit sehr energieeffizienter Abwärmenutzung ausgerüstet, um Warmwasser zu erzeugen und darüber hinaus mit der Abwärme sogenannte Absorptionskältemaschinen zur Erzeugung von Prozesskälte (unterschiedliche Technik auf Basis Lithiumbromid und Ammoniak, um eine bestmögliche Abwärmenutzung zu erreichen) zu versorgen. D.h. es handelt sich hier um eine sogenannte Kraft-Wärme-Kopplung nach heutigem Stand der Technik. Diese Technik wird teils sogar für die Druckluftherzeugung genutzt; neben elektrisch angetriebenen Kompressoren wird auch ein erdgasbetriebenes DHKW eingesetzt (400 kW Feuerungswärmeleistung), das neben Druckluft auch Wärme liefert.

Zusätzlich sollen innerhalb der Energiezentrale zwei Heißwasserkessel mit je 2,99 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) aufgestellt werden. Die beiden Kessel können jeweils mit Erdgas oder Biogas betrieben werden. Dies ergibt damit insgesamt auch eine Anlagenzuordnung nach Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Durch den Einsatz hocheffizienter Technik und soweit auch möglich/verfügbar von Biogas, werden Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid) bestmöglich vermieden.

Neben o.g. Feuerungsanlagen werden auch Notstromdiesel vorgesehen, diese werden aber ausschließlich für Notstromzwecke genutzt.

Bestandteil des Vorhabens ist auch der Neubau einer Kältezentrale zusätzlich zur vorhandenen Kälteanlage im Bestand. Die neu geplante Kompressionskälteanlage wird ein Inventar von ca. 10 t Ammoniak aufweisen. Bestandteil der neuen Kältezentrale 2 sind auch zwei Absorptionskältemaschinen (AKM); neben einer AKM mit Lithiumbromid (Wasser als Arbeitsmittel), soll auch eine Ammoniak-AKM zum Einsatz kommen (Inventar maximal 4 t Ammoniak). Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfolgen auch Änderungen betreffend die Kältezentrale 1 – hier insbesondere eine Änderung der angebundenen Verbraucher und eine zumindest

vorläufige Abkopplung zweier ND-Kreisläufe. Das Ammoniakinventar der Gesamtanlage einschließlich der mit neu geplanten Ammoniak-Absorptionskälteanlage wird bei maximal 29 t Ammoniak liegen. Es handelt sich somit um Anlagen, die der Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Teile des Bestandsschlachtbetriebs werden auch zukünftig weiter genutzt. Dies betrifft den westlichen Teil des Bestandsgebäudes mit Verpackung, Kommissionierung und Verladung und die Fleischwagenwäsche; letztere wird im Rahmen des Vorhabens schalltechnisch aufgerüstet. Die Bestandskälteanlage Zentrale 1, die sich im Untergeschoss des Bestandsgebäudes befindet, wird in die Leistungsbereitstellung des erweiterten Betriebes voll mit eingebunden.

Durch das höhere Abwasseraufkommen ist eine neue Flotationsanlage als Abwasservorbehandlungsanlage für die Schlachtanlage vorgesehen. Zudem wird die vorhandene Kläranlage / Abwasseranlage entsprechend modernisiert und aufgerüstet. Hierzu wird mit vorliegendem Antrag auch eine Genehmigung nach § 60 WHG mit beantragt. Die Abwasseranlage wird für eine tägliche Abwassermenge von 3900 m³/d ausgelegt. Ein Teil des geklärten Abwassers wird allerdings über eine Wasserrückgewinnungsanlage geführt und daraus ca. 1180 m³/d für eine Nutzung im Schlachthof aufbereitet und ein Teil als Flotatschlamm abgeführt. Damit verbleibt eine abzuleitende Abwassermenge von 2570 m³/d. Das Abwasser wird über eine Druckleitung in den Vorfluter (Lippe) abgeleitet. Hierzu wird parallel ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt. D.h. die Direkteinleitung selbst ist hier nicht mit Antragsgegenstand. Gleiches gilt für die Niederschlagswasserentwässerung in den Dattel-Hamm-Kanal.

Vorhabenbegleitend ist am Standort die Installation einer Biogasanlage sowie Anlagen zur Gärreste-Weiterbehandlung vorgesehen. In diesen Anlagen kann eine Verwertung von tierischen Nebenprodukten zur Erzeugung von Biogas erfolgen, diese Anlagen sind hier aber nicht Vorhabengegenstand. Antragstellung und späterer Betrieb dieser Anlagen erfolgt durch eine andere Gesellschaft. Das erzeugte Biogas der Biogasanlage soll in den, dem Schlachthof zugeordneten Energieanlagen, genutzt werden. Es ist aber möglich, den Schlachthof über Gaszufuhr von außen zu betreiben und für die Betreibergesellschaft der Biogasanlage, das Biogas vor Ort aufzubereiten und ins Erdgasnetz einzuspeisen oder an andere Nutzer außerhalb des Standorts abzugeben. Ebenso besteht für den Schlachthof auch die Option wie derzeit, tierische Nebenprodukte aus der Schlachtung, Sieb- und Flotatschlamm aus der Abwasservorbehandlung und Schlamm aus der Abwasserbehandlung nach außen abzugeben und nicht in die Biogasanlage am Standort einzuspeisen. Eine Nutzung der Schlachthofabfälle in der Anlage würde aber Transportaufkommen minimieren und wäre ökologisch sehr sinnvoll.

Für die Bewertung der Auswirkungen des hier vorgestellten Vorhabens wird in den Gutachten zu Lärm, Geruch und Immissionen, der Beitrag der Biogasanlage sowie der Anlagen zur Gärreste-Weiterbehandlung mit berücksichtigt und dazu separat ausgewiesen, obwohl es sich um separat zu genehmigende Anlagen handelt. Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass für beide Vorhaben in Summe der Nachweis der Irrelevanz in Bezug auf Lärmimmissionen im Standortumfeld und Immissionsbeiträge in den FFH-Gebieten geführt wird.

In Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ausgehend von Emissionen des Gesamtvorhabens über den Luftpfad, ist Planungsvorgabe, die jeweils gültigen Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition ($0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) und den Säureeintrag ($0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) in die FFH-Gebiete durch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen beider hier diskutierter Vorhaben in Summe einzuhalten; dies wird auf Basis des aktuellen Planungsstandes bereits sichergestellt.

Für den Schlachtbetrieb, die Energieanlagen und die Abwasseranlage wäre formal eine sogenannte anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich bzw. für die Energieanlagen sogar nur eine standortbezogene Vorprüfung.

Die Westfleisch SCE mbH hat allerdings entschieden, dass unabhängig von der Einstufung nach Anlage 1 UVPG, für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, dies ist mit Antragsgegenstand. Belange der Umweltverträglichkeit betreffend die Einleitung in die Lippe (Trassenführung und Einleitung), werden im separaten Erlaubnisverfahren mit abgearbeitet und sind hier nicht Antragsgegenstand und auch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie für das hier beantragte Vorhaben.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens

Bestandteil des Vorhabens sind umfangreiche Baumaßnahmen. Diese befinden sich innerhalb der Bereiche rechtskräftiger Bebauungspläne und werden entsprechend der jeweiligen Vorgaben umgesetzt werden. D.h. auch die vorgesehenen Neuversiegelungen sind durch die diesbezüglichen Vorgaben (hier: GRZ) abgedeckt und waren Gegenstand der B-Planverfahren. Es erfolgte und erfolgt dennoch zusätzlich planungsbegleitend bereits eine artenschutzfachliche Prüfung, deren Ergebnis bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt wird (erforderlichenfalls Ausgleichsmaßnahmen für notwendige Eingriffe).

Emissionen luftfremder Stoffe:

Geruch

Die zu beantragende Anlage wird gemäß Vorgaben des Standes der Emissionsminderungstechnik gemäß TA-Luft und VDI 2596 geplant. Für einen Teil der geruchsbeladenen Abluft ist die Behandlung mittels Abgasreinigungsanlage vorgesehen. So sollen z.B. für den zukünftigen Schlachtbetrieb und auch die zugehörige Flotation Biofilteranlagen nach aktuellem Stand der Technik eingesetzt werden.

Dennoch ist von Geruchsemissionen durch die geplante Anlage auszugehen, wie z.B. durch den Anlieferungsverkehr der lebenden Tiere, Abholvorgänge von tierischen Nebenprodukten. Es wurde eine Geruchsimmissionsprognose nach Vorgabe der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Ziel war, unter Einbeziehung der Geruchsvorbelastung durch andere Anlagen, die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen im Gewerbe-/Industriegebiet bzw. im Außenbereich. Für die nordwestlich gelegenen

Wohngebiete wird sichergestellt, dass die Zusatzbelastung der Gesamtanlage (Schlachtenanlage zzgl. Biogasanlage) das Irrelevanzkriterium der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL in Höhe von 2 % der Jahresstunden einhält.

Stickstoffdeposition / Säureeintrag

Vor allem durch die Verbrennungsaggregate im Bereich der Energiezentrale sowie die Flämmöfen sind NO_x-, NH₃- sowie in sehr geringem Maße SO_x-Emissionen zu erwarten. Es wird eine Immissionsprognose gemäß Vorgaben der TA-Luft zur Ermittlung der zu erwartenden Stickstoffeinträge und der Säuredeposition in die umliegenden FFH-Gebiete erstellt. Ziel war hier, dass die geplante Gesamtanlage (Schlachtenanlage zzgl. Biogasanlage) im Bereich der umliegenden FFH-Gebiete bzw. der FFH-relevanten Lebensraumtypen die derzeit jeweils zulässigen Abschneidekriterien in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) für die Stickstoffdeposition sowie in Höhe von 0,04 keq/(ha*a) für die Säureäquivalente einhält bzw. unterschreitet.

Die NO_x- sowie NH₃-Emissionen durch den Lkw-Verkehr auf dem Anlagengelände sowie die NH₃-Emissionen durch die angelieferten Tiere sind lt. Gutachter nicht immissionsrelevant und wurden daher rechnerisch nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung der erforderlichen Schornsteinbauhöhen der geplanten Energieerzeugung erfolgte eine Schornsteinhöhenberechnung.

Emissionen Lärm:

Schalltechnisch relevante Betriebsvorgänge stellen insbesondere die Fahrbewegungen durch Fleisch- und Viehtransporte und die zugehörigen Verladevorgänge auf dem Betriebsgelände dar. Zudem sind diverse stationäre Aggregate (Lüftungsanlagen, Kältetechnische Anlagen und zugehörige Kältemittelverflüssiger, Energieanlagen (insbes. BHKWs) zu berücksichtigen. Antragsbestandteil ist dazu ein Gutachten zum anlagenbezogenen Lärm gemäß TA Lärm, das alle zu berücksichtigenden Anlagen und Betriebsvorgänge im Endausbau bei Volllast bewertet. Für die Bewertung der Auswirkungen des hier vorgestellten Vorhabens wird auch im Gutachten zu Lärm, der Beitrag der Biogasanlage sowie der Anlagen zur Gärreste-Weiterbehandlung mit berücksichtigt und dazu separat ausgewiesen.

Planungsvorgabe war auch hier, für beide Vorhaben in Summe den Nachweis der Irrelevanz in Bezug auf Lärmimmissionen im Standortumfeld zu führen (Irrelevanzkriterium im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm), d.h. sicherzustellen, dass an den umliegenden Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten sind. Dazu wurden sehr weitreichende Schallschutzmaßnahmen im Vorhaben berücksichtigt (u.a. auch Schallschutzwände, Einhausung der bereits bestehenden Fleischwagenwäsche).

Abfall:

In Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich durch die Erhöhung der Schlachtleistung gegenüber der Bestandssituation ein erhöhter Anfall an Abfällen. Eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aber zu jeder

Zeit sichergestellt, unabhängig davon ob einzelne Abfallfraktionen an die benachbarte Biogasanlage oder, wie derzeit praktiziert, an andere Anlagen abgegeben bzw. von zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt wird. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist jedenfalls bereits vorhanden und ausreichend auch für zukünftige Erfordernisse. Bei Verwertung in der unmittelbar benachbarten Biogasanlage ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Lkw-Fahraufkommens.

Abwasser:

Am Standort ergeben sich verschiedene Abwasseranfallstellen:

- Wesentliche Abwasseranfallstelle ist der Schlachtbetrieb bzw. die zugehörige Abwasserbehandlung. Es handelt sich hier um eine Direkteinleitung, für die ein separates Erlaubnisverfahren verfolgt wird. Die Abwasserbehandlung wird dem Stand der Technik entsprechend erfolgen, so dass Ableitwerte erreicht werden, die eine Abwassereinleitung auch des hier zu berücksichtigenden wesentlich erhöhten Abwasseraufkommens erlauben. Die Auswirkungen der Einleitung in die Lippe wird in im separaten Erlaubnisverfahren betrachtet werden.

Im Vorhaben werden auch Maßnahmen zur Minimierung des Frischwasserbedarfs und der Abwasservermeidung verfolgt (water re-use). Die Auslegung für die maximale zu behandelnde tägliche Abwassermenge liegt bei 4050 m³/d. Ein Teil des geklärten Abwassers von ca. 1500 m³/d wird allerdings über eine Wasserrückgewinnungsanlage geführt und für eine erneute Nutzung im Schlachtbetrieb aufbereitet. Damit verbleibt eine abzuleitende Abwassermenge von 2550 m³/d.

- Sanitärabwasser wird separat erfasst und in die öffentliche Kanalisation abgegeben.
- Regenwasser aus dem Bereich der Neubaufäche Schlachthof wird in die Regenwasserentwässerung – öffentliche Kanalisation – eingeleitet.
- Oberflächenwasser aus dem Bereich des jetzigen Standorts wird separat erfasst und wie bisher in den Datteln-Hamm-Kanal eingeleitet – hierzu wird analog zur Direkteinleitung Abwasser ein separates Erlaubnisverfahren verfolgt.

AwSV-Belange:

Das Vorhaben stellt einen Lebensmittelbetrieb dar. Wassergefährdende Stoffe sind hier im Wesentlichen in Form von Reinigungsmitteln zu berücksichtigen sowie als Betriebsstoffe der vorgesehenen technischen Anlagen (BHKWs: Schmieröl und ggf. Altöl; Kälteanlagen: Ammoniak, Kühlsole, Kältemaschinenöl; sonstige techn. Aggregate wie Druckluftherzeugung; Aufzüge: Maschinen- / Hydrauliköle, Abwasserbehandlung: Fällungs- und Flockungchemikalien). Alle Anlagen werden nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Anforderungen der AwSV ausgeführt. Es werden auch Aspekte der Löschwasserrückhaltung betrachtet (§ 20 AwSV). Bei der Ausführungsplanung wird darauf abgestellt, dass Einträge

relevant gefährlicher Stoffe in Boden oder Grundwasser offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierzu erfolgt separat auch eine Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht im Sinne des Leitfadens der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht vom 16.08.2018.

Energieaspekte:

Im Vorhabenumfang sind sehr weitreichende Maßnahmen zu Energieeffizienz berücksichtigt. Beispielhaft genannt sind hier BHKWs mit einer Abwärmenutzung auch über Absorptionswärmepumpen, Abwärmenutzung von Flämmöfen, Ammoniakkälteanlagen nach aktuellem Stand der Technik mit Wärmerückgewinnung, etc. Zudem sollen die BHKWs soweit verfügbar über Biogas betrieben werden und somit insgesamt ein bestmöglicher „CO₂-Fußabdruck“ des Gesamtvorhabens erreicht werden.

Alle produzierenden Westfleisch-Betriebe verfügen über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Zudem wurde für den Standort Hamm ein Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 neu eingeführt.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben gegenüber dem bestehenden und dann entfallenden Schlachtbetrieb eine wesentlich höhere Schlachtkapazität aufweisen wird, allerdings basieren die Planungen auf dem heutigen Stand der Technik und berücksichtigen die aktuellen Anforderungen nach BVT („Beste verfügbare Technik“) vollumfänglich, so dass die Auswirkungen des Vorhabens bestmöglich minimiert werden.

Aufgrund von umfangreichen Schallschutzmaßnahmen wird z.B. erreicht, dass trotz der Anlagengröße und dem resultierenden Verkehrsaufkommen das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm eingehalten wird, d.h. der Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionsorten mit einer Unterschreitung um zumindest 6 dB(A) als irrelevant gelten kann (Abstand 6 dB(A) bedeutet Ausschöpfung nur von ¼ des Richtwertes).

Ebenso werden die feuerungsbedingten Emissionen so weit reduziert, dass die verursachten Immissionsbeiträge auch die hier besonders maßgeblichen Irrelevanzkriterien einhalten – in den umliegenden FFH-Gebieten werden die derzeitig jeweils zulässigen Abschneidekriterien in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) für die Stickstoffdeposition sowie in Höhe von 0,04 keq/(ha*a) für die Säureäquivalente eingehalten bzw. unterschritten.

Die zu beantragende Anlage wird gemäß Vorgaben des Standes der Emissionsminderungstechnik gemäß TA-Luft und VDI 2596 geplant. Für einen Teil der geruchsbeladenen Abluft ist die Reinigung mittels Abgasreinigungsanlage vorgesehen. So sollen z.B. für den zukünftigen Schlachtbetrieb und auch die zugehörige Flotation Biofilteranlagen nach aktuellem Stand der Technik eingesetzt werden. Somit wird auch unter Einbeziehung der Geruchsvorbelastung durch andere Anlagen, die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen im Gewerbe-/Industriegebiet bzw. im Außenbereich erreicht. Für

die nordwestlich gelegenen Wohngebiete wird sogar sichergestellt, dass die Zusatzbelastung der Gesamtanlage (Schlachtenanlage zzgl. Biogasanlage) das Irrelevanzkriterium der Geruchsmissionsrichtlinie GIRL in Höhe von 2 % der Jahresstunden einhält.